



12. Juli 2023
Seite 1 von 3

Dorotheenstraße 84
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 272-2030
Fax +49 30 18 272-3152

cvd@bpa.bund.de
www.bundesregierung.de
www.bundeskanzler.de

Verständigung zum Umgang mit Genehmigungen von Rüstungsexporten und Gemeinschaftsprogrammen im Kontext des Jemen-Konflikts

(Anwendung der sogenannten Jemenklausel)

Der Sprecher der Bundesregierung, Steffen Hebestreit, teilt mit:

Die Bundesregierung stellt fest, dass sich die Lage im Jemen-Konflikt seit der vergangenen Legislaturperiode erheblich verändert hat. Nachdem in der Anfangsphase des Konflikts im Frühjahr 2015 die von Saudi-Arabien geführte Koalition umfangreiche Luftschläge gegen Ziele in Huthi-Gebieten unternommen und neben der Luftwaffe auch Bodentruppen und schwere Waffen eingesetzt hatte, ist in der Region mittlerweile eine Entspannungspolitik zu beobachten. Sie geht maßgeblich auf Initiative Saudi-Arabiens zurück. Das Königreich hält sich nach wie vor an die Bedingungen der Waffenruhe, die Anfang April 2022 ausgerufen wurde. Seit deren Auslaufen im vergangenen Oktober hat es nach Kenntnis der Bundesregierung keinerlei Militäroperationen ausländischer Staaten gegen die Huthi-Rebellen mehr gegeben. Saudi-Arabien ist mittlerweile glaubhaft vom Ziel einer militärischen Lösung des Konflikts abgerückt und unterstützt seit bald drei Jahren die Bemühungen der Vereinten Nationen für eine politische Beilegung des Konflikts.

Eine ähnliche Entwicklung ist bei den Vereinigten Arabischen Emiraten zu beobachten. Nachdem sie zunächst bis Ende 2019 sowohl mit ihrer Luftwaffe als auch durch Bodentruppen mit schweren Waffen im Kampf gegen die Huthis engagiert waren, sind die VAE seither nicht mehr unmittelbar am Jemen-Konflikt beteiligt.



12. Juli 2023

Seite 2 von 3

Sie unterstützen heute sowohl die Bemühungen der Vereinten Nationen für eine politische Konfliktbeilegung im Jemen, als auch die laufenden Direktgespräche zwischen der saudischen Regierung und den Huthis. Die Waffenruhe, die bis Oktober 2022 galt, ging maßgeblich auf die Vermittlung der Emirate zurück.

Nach Angriffen der Huthis auf Ziele in den Vereinigten Arabischen Emirate im Januar 2022 kam es zu Luftschlägen der VAE in Jemen, die sich gegen Raketen- bzw. Drohnen-Abschussvorrichtungen der Huthis richteten. Anfang März 2022 wurden die Angriffe beiderseitig eingestellt. Das Bestreben von Saudi-Arabien und VAE, ihre territoriale Integrität vor Bedrohung wie durch Al Qaida, Daesh, aber auch durch Iran zu schützen, ist legitim und vom Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der VN-Charta gedeckt. Auch nach Einschätzung unserer Partner ist eine Stärkung der defensiven Kapazitäten von SDA und VAE in diesem Kontext zu sehen.

Auch vor dem Hintergrund dieser Lage gelten bei Entscheidungen über Ausfuhranträge für Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate sowie für alle Drittstaaten grundsätzlich die bestehenden rechtlichen Vorgaben¹. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wie auch die Art des Rüstungsguts spielt hierbei eine hervorgehobene Rolle.

Angesichts der oben geschilderten veränderten Lage gilt zudem nunmehr folgendes:

Bis zum Ende des Jemen-Krieges werden Anträge auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Saudi-Arabien zurückgestellt. Im konkreten Einzelfall kann, abhängig vom Rüstungsgut, bei Gütern ohne militärische Einsatzrelevanz für den Jemen-Konflikt und

¹ Insbesondere die Regelungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des

Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des Gemeinsamen Standpunkts betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern der Europäischen Union (EU) sowie der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.



12. Juli 2023

Seite 3 von 3

Berücksichtigung eines möglichen Einsatzes der Güter für Menschenrechtsverletzungen eine Ausnahme von diesem Grundsatz greifen.

Ausfuhrgenehmigungen für Gemeinschaftsprogramme mit Bezug Saudi-Arabien (auch aus Altverträgen, zu denen wir verpflichtet sind) werden nach Einzelfallbetrachtung und unter der Maßgabe erteilt, dass mit den für den Export jeweils verantwortlichen Partnern („lead nation“) Konsultationen stattfinden, mit dem Ziel, zu einer gemeinsamen Risikobewertung hinsichtlich einer Verletzung des humanitären Völkerrechts beim Einsatz des gemeinsam produzierten Rüstungsguts zu kommen und ggfs. auf negative Entwicklungen mit Nicht-Genehmigung von Ausfuhren zu reagieren.

Die Bundesregierung strebt zudem Konsultationen mit Saudi-Arabien und den VAE an, um positive Entwicklungen zu sichern und zu verstärken sowie ggf. auf etwaige negative Entwicklungen wie oben beschrieben reagieren zu können.

Die Bundesregierung wird die Rolle der Vereinigten Arabischen Emirate im Jemen-Konflikt weiter beobachten. Rüstungsexporte werden wie auch bei anderen Ländern in jedem Einzelfall sorgfältig unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte, unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen, u.a. der Lage in der Region sowie der Wahrung und Verteidigung der regelbasierten, internationalen Ordnung geprüft.